

Frage der / des Abgeordneten Kai-Lena Wargalla, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Berücksichtigung von Künstlerinnen/Künstlern bei der geplanten Grundrente

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Dem Senat liegen keine Daten zu spezifischen Rentenversicherungszeiten von Künstler*innen im Land Bremen vor. Deshalb könnte über die Auswirkungen des Gesetzesentwurfs auf das

Risiko von Künstler*innen im Land Bremen in diesem Zusammenhang nur vermutet werden. Grundsätzlich profitieren von der Grundrente jene Menschen, die 33 Jahre lang in die Rentenkasse eingezahlt haben und zusätzlich in diesem Zeitraum auch noch ein Mindesteinkommen von mindestens 30 % des bundesweiten Durchschnittseinkommens erwirtschaftet konnten. Das bundesweite Durchschnittseinkommen lag 2018 bei 37.873 Euro. Bildhauer*innen in der Künstlersozialkasse hatten zum Beispiel im gesamten Jahr 2018 durchschnittlich ein künstlerisches Einkommen von 11.668 Euro, Maler*innen von 12.253 Euro, Konzeptkünstler*innen von 9.389 Euro und Performancekünstler*innen von 9.207 Euro.

Sehr viele Künstler*innen werden daher absehbar nicht das Drittel des bundesweiten Durchschnittseinkommens (12.624 Euro) erreichen können, selbst wenn sie 33 Jahre lang Sozialversicherungsbeiträge eingezahlt haben. Künstlerisches Einkommen unterliegt großen Schwankungen. Viele Künstler*innen mit klassischen Erwerbsbiografien werden aus objektiven Gründen diese beiden Hürden zum Erhalt der Grundrente nicht gleichzeitig überwinden können.

Es ist zu vermuten, dass Künstler*innen, die möglicherweise eher selbstständig arbeiten oder unterbrochene Erwerbsbiographien haben, von dieser Regelung wenig profitieren könnten. Es kann also vermutet werden, dass viele Kreative von der Grundrente ausgeschlossen und damit weiterhin von der Altersarmut betroffen sein werden.

Zu Frage 2:

Der Senat wird sich dafür einsetzen, den Gesetzesentwurf zur Grundrente entsprechend der Lebensarbeitsverhältnisse von Künstler*innen nachzubessern. Die Bedingung der Künstlersozialkasse (jährliches Mindesteinkommen von 3.900 Euro als Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse) erachtet der Senat als diskussionswürdige Maßgabe zur Verbesserung des Gesetzes zur Grundrente.

Zu Frage 3:

Dem Senat war es aufgrund der Kurzfristigkeit der Frage nicht möglich, Auswertungen zur Einkommens- und Beschäftigungssituation von Künstler*innen durchzuführen, um so das Risiko der Altersarmut im Zusammenhang mit der geplanten Grundrente fundiert einschätzen zu können. Entsprechende Daten liegen nicht vor.